



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 37/22

vom  
14. September 2023  
in der Strafsache  
gegen

wegen Totschlags

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 14. September 2023 gemäß § 349 Abs. 2, analog § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 13. Juli 2021 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung im Rechtsmittelverfahren drei Monate der verhängten Freiheitsstrafe als vollstreckt gelten.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Verfahrensrügen sind auch aus den Gründen der Antragsschrift des

Generalbundesanwalts zur Revision des Mitangeklagten K. B. ,  
die dem Verteidiger des Angeklagten bekannt waren, unbegründet.

Krehl

Eschelbach

Zeng

Meyberg

Grube

Vorinstanz:

Landgericht Frankfurt am Main, 13.07.2021 - 5/21 Ks - 3590 Js 231230/20 (10/20)